

B e s c h l u ß

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Behauptung der Stadt H ü c k e l h o v e n ,
vertreten durch den Stadtdirektor, Breteuilplatz 1,
5142 Hückelhoven,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lenz und Johlen

§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in
der nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes für das Land
Nordrhein-Westfalen - VerfGH 3/91 - geltenden Fassung verletze die
Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen
Selbstverwaltung,

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN
am 9. Februar 1993

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Professor Dr. Dietlein,
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Wiesen,
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Dr. h.c. Palm,
Professor Dr. Brox,
Richterin am Bundessozialgericht Jaeger,
Professor Dr. Dres. h.c. Stern,
Profesor Dr. Schlink

gemäß § 19 VerfGHG beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

I.

Die Beschwerdeführerin, eine kreisangehörige Gemeinde, wendet sich - zuletzt mit Schriftsatz vom 7. Februar 1993 - dagegen, daß nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. September 1992 - VerfGH 3/91 - bei der Zuweisung von Asylbewerbern gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) Belastungen durch die Aufnahme von Aussiedlern nach dem Landesaufnahmegesetz nicht mehr berücksichtigt werden.

1. Nach § 3 Abs. 3 FlüAG in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 29. Januar 1991 (GV NW S. 13) war bei der Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen der Bestand der ausländischen Flüchtlinge (§ 2), der anderen ausländischen Flüchtlinge (§ 9) und Berechtigten nach § 2 Landesaufnahmegesetz vom 21. März 1972 (GV NW S. 61) in der jeweils geltenden Fassung in der Gemeinde anzurechnen.

Aufgrund der Verfassungsbeschwerden mehrerer Gemeinden, Städte und Kreise, nicht aber der Beschwerdeführerin des vorliegenden Verfahrens, erkannte der Verfassungsgerichtshof durch das oben genannte Urteil vom 22. September 1992 u.a., daß § 3 Abs. 3 FlüAG nichtig sei, soweit der Bestand der Berechtigten nach § 2 Landesaufnahmegesetz in der jeweils geltenden Fassung anzurechnen sei.

2. Mit der Verfassungsbeschwerde macht die Beschwerdeführerin geltend, § 3 Abs. 3 FlüAG in der nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes geltenden Fassung sei nichtig, weil die nunmehr maßgebliche Regelung wegen der Nichtberücksichtigung der Aussiedlerzuweisungen bei der Ermittlung der Aufnahmequoten für Asylbewerber ihr Selbstverwaltungsrecht verletze.

Sie beantragt

festzustellen, daß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (FlüAG) in der nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen - VerFGH 3/91 - vom 22. September 1992 geltenden Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 29. Januar 1991 (GV NW S. 13) mit Art. 78 Abs. 1 und 3 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen unvereinbar und deshalb nichtig sei.

Zur Begründung trägt sie u.a. vor:

Die Verfassungsbeschwerde sei zulässig. Insbesondere sei die Jahresfrist des § 52 Abs. 2 VerFGHG eingehalten, weil diese Frist erst mit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes am 22. September 1992 begonnen habe. Da dieses Urteil gem. § 26 Abs. 2 VerFGHG Gesetzeskraft habe, wirke es wie die Entscheidung des Landesgesetzgebers, mit der eine Vorschrift aufgehoben werde.

Die Verfassungsbeschwerde sei auch begründet; denn bei der Ermittlung der Quote der zuzuweisenden Asylbewerber blieben die von der einzelnen Gemeinde untergebrachten Aussiedler gänzlich unberücksichtigt. Das führe zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der Gemeinden, die - wie die Beschwerdeführerin - einen hohen Aussiedleranteil haben, gegenüber den Gemeinden mit nur geringem Aussiedleranteil. Jedenfalls seien die angegriffenen Bestimmungen deshalb verfassungswidrig, weil eine Härteklausel zugunsten der übermäßig mit Aussiedlern belasteten Gemeinden fehle.

3. Dem Landtag und der Landesregierung ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Der Landtag hat sich nicht geäußert.

Die Landesregierung hält die Verfassungsbeschwerde für unzulässig. Sie weist darauf hin, daß sie eine Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vorbereite, die eine angemessene Berücksichtigung der Belastung der Gemeinden durch Aussiedler ermöglichen solle.

4. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beschwerdeführerin sowie der Landesregierung wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Sie richtet sich in der Sache nicht gegen eine Bestimmung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, sondern gegen das Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 22. September 1992. Eine Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil desselben Verfassungsgerichts ist jedoch nach einhelliger Meinung nicht zulässig (vgl. schon BVerfGE 1, 89). Wenn das Verfassungsgericht die Nichtigkeit einer Norm im Entscheidungstenor ausspricht, dann kann diese Nichtigkeitserkenntnis wegen der allgemeinen Bindungswirkung dieser Entscheidung nicht Gegenstand einer (erneuten) verfassungsgerichtlichen Kontrolle sein.

Daß durch die Verfassungsbeschwerde im vorliegenden Fall der Sache nach die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 22. September 1992 angegriffen werden soll, ergibt sich aus dem von der Beschwerdeführerin gestellten Antrag, wonach das Gesetz "in der nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 22. September 1992 geltenden Fassung" für mit der Verfassung unvereinbar und deshalb nichtig erklärt werden soll. Tatsächlich ist die Lage der Beschwerdeführerin nicht durch das vom Landtag beschlossene Gesetz, sondern durch das vom Verfassungsgerichtshof gefällte Urteil verschlechtert worden, da durch das Urteil die im Gesetz vorgesehene und für die Beschwerdeführerin günstige Regelung der Anrechnung von in der Gemeinde untergebrachten Aussiedlern bei der Zuweisung von Asylbewerbern durch Nichtigkeitsklärung der Gesetzesbestimmung beseitigt worden ist.

Soweit die Beschwerdeführerin darauf hinweist, daß eine Härteklauselel zugunsten der übermäßig mit Aussiedlern belasteten Gemeinden fehle, hat der Verfassungsgerichtshof keine Veranlassung, auf eine entsprechende Ergänzung des Antrags der Beschwerdeführerin etwa in dem Sinne hinzuwirken, daß (hilfsweise) beantragt werde, den Gesetzgeber anzuhalten, eine solche Klausel in

das Gesetz aufzunehmen. Insoweit würde es sich um die Rüge eines gesetzgeberischen Unterlassens handeln. Es braucht hier nicht geprüft zu werden, ob eine Pflicht zum Handeln des Gesetzgebers gegeben ist. Jedenfalls würde sie erst mit dem Erlaß des Urteils vom 22. September 1992 entstanden sein. Dann kann aber dem Gesetzgeber angesichts des nur kurzen Zeitablaufs nicht vorgehalten werden, daß er eine solche Härteregelung bisher noch nicht getroffen hat. Im übrigen hat die Landesregierung vorgetragen, daß sie eine Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vorbereite, die eine angemessene Berücksichtigung der Belastung durch Aussiedler ermöglichen solle.

Prof.Dr.Dietlein

Dr. Wiesen

Dr.Dr.h.c.Palm

Prof.Dr.Brox

Prof.Dr.Dres.h.c.Stern

Jaeger

Prof.Dr.Schlink